

Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **35 (1916)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literaturanzeigen.

Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschli mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferdinand Meyer. Herausgegeben von Wilhelm Oechsli. Frauenfeld 1915.

Johann Kaspar Bluntschli ist gemeinhin nur als grosser Völkerrechts- und Staatsrechtslehrer bekannt; bei uns ist allerdings in den letzten Jahren sein Name als Redaktor, neben Friedrich von Wyss und Johann Georg Finsler wenigstens als Hauptredaktor (vergl. Ulrich Stutz im Zürcher Taschenbuch XXXVI, 1913, S. 127) des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches genannt worden, von dem ja zu unserm neuen Recht viele Fäden laufen. Davon, dass er mit seiner „Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich“ die durch die Eichhornsche Schule und von Savigny persönlich empfangenen Eindrücke der neuen historischen Richtung geradezu meisterhaft für die schweizerische Rechtsgeschichte fruchtbar und nutzbringend machte — allerdings, wie ja jene Schule überhaupt, oft mehr aus genialer Intuition und geistreicher Kombinationsgabe heraus als aus streng quellenmässig erarbeitender Methode — und dass er damit recht eigentlich zum Begründer der schweizerischen Rechtsgeschichte wurde, — davon weiss die neue Generation fast nichts mehr. Nach dem glücklichen Abschluss unserer Kodifikation lässt sie sich nur allzu willig vom neuen Recht absorbieren, und was Joseph Unger vor sechzig Jahren sagte, könnte eigentlich für unsere Zeit geschrieben sein: „Man . . . hält . . . das Gesetz für etwas Vollkommenes, Unfehlbares und bezeichnet jede Kritik desselben als etwas Illoyales. In dieser Periode vergisst man den Zusammenhang des neuen Rechts, wie es im Gesetz ausgesprochen ist, mit dem älteren Rechte und hält das Zurückgehen auf dieses für eine leere, nutzlose Beschäftigung.“

Gerade für die Periode, in der Bluntschli seine wissenschaftliche Arbeit vor allem seiner engern und engsten Heimat

zuwandte, bringt die vorliegende Sammlung reiche Belege: man erfährt, wie er sich überallhin um Auskunft wendet und in Detailfragen sich beraten lässt; man sieht aber auch die herzliche Anteilnahme, mit der seine einstigen Lehrer daheim und draussen den allmählich ihnen nahekommenden und bekannt werdenden Schüler begleiten.

Seine Glanzzeit als Gelehrter liegt ja unzweifelhaft in München und in Heidelberg, wo seinem Wirken ein ganz anders weites Forum beschieden war als in seiner Vaterstadt Zürich. Und doch bedeuten die ersten vierzig Jahre in der Heimat, in deren zweites Drittel ungefähr der Hauptteil dieser Korrespondenz fällt, für seine Entwicklung unendlich mehr als jene an Ruhm und Ehre viel reicheren Jahrzehnte, die er dann draussen verlebt hat. Im ersten Band seiner Selbstbiographie „Denkwürdiges aus meinem Leben“ hat er selber eingehend geschildert, wie mächtig ihn hier das politische Leben anzieht, dann bei Misserfolgen gleich abstösst und schliesslich doch immer wieder gefangen nimmt. „Heftig und leicht beweglich“ nannte ihn einmal Georg von Wyss; so hat er ja in etwa zwanzig Jahren, vom alten Régime ausgehend, an sich die Entwicklung vom freudigen Anhänger des „frischen Windes“ zur bewussten Zurückhaltung von den Extremen bis zum überzeugten Gegner des Radikalismus (im politischen Sinn), zum „ersten und tüchtigsten Kämpfer auf konservativer Seite“ (Georg von Wyss) durchgemacht. Als dann der von ihm selbst geleiteten Mittelpartei mit ihrem zugleich gegen Radikalismus und Ultramontanismus gerichteten Programm bei den schroffen, konfessionell gefärbten Gegensätzen in den damaligen eidgenössischen Wirren jede Wirkungsmöglichkeit versagt blieb, da hat auch Bluntschli den Boden unter den Füßen verloren und seine bisherige Tätigkeit nicht mehr weiterführen mögen. Mit seiner Übersiedlung nach München 1848 hat er endgültig mit der Vergangenheit abgeschlossen, nicht ohne mit seinem Vaterland durch eine umfassende Experten- und Gutachtertätigkeit verbunden zu bleiben.

Wenn er sich so über seine Schweizer Zeit auch ausführlich geäussert hat, so geschah das doch mit der reflektierenden Behaglichkeit des Alters, und wo er nicht Briefe oder Schriften von sich und andern zitiert, fehlt der von Selbstgefälligkeit nicht freien Darstellung die unmittelbare Frische. Darum ist diese von Wilhelm Oechsli dargebotene Gabe so überaus dankenswert, dass sie gewissermassen als Urkundenbuch jene spätere Darstellung begleitet und fundiert. Die Urteile über Verhältnisse und Personen (z. B. über den Romanisten Keller) wirken

hier durch ihre nicht weiter überlegende Schärfe viel unmittelbarer, und über die persönlichsten Beziehungen hinaus ist dieser Briefwechsel, man darf wohl sagen, gerade heute doppelt interessant: in ihm zeigt sich, in welcher Art unsere innerpolitischen Verhältnisse in der Sturmzeit der dreissiger und vierziger Jahre sich in den besten Gelehrtenköpfen des damaligen Deutschland widerspiegelten und von ihnen kommentiert wurden.

Mag auch der juristische, der rechtshistorische Ertrag dieser Briefe gering sein, so hätte doch schon dieser Faktor ihre Veröffentlichung gerechtfertigt; sie ist darum sehr schätzenswert.

Den Anlass zu dem Briefwechsel, von dem die mit Friedrich Karl von Savigny und mit Ferdinand Meyer (dem Vater unseres Dichters Conrad Ferdinand Meyer) gepflogene Korrespondenz nach Umfang und Inhalt weitaus am bedeutendsten ist, gaben meist rein wissenschaftliche Einzelfragen (mit beiden Genannten korrespondierte Bluntschli schon als Student); aber gleich beim zweiten oder dritten Brief werden dann von beiden Seiten allgemeinere Betrachtungen eingeflochten und Fragen behandelt, die von den Ausländern mit aufrichtigem Interesse gestellt, vom allezeit willigen und immer aus eigener Beteiligung heraus orientierten Bluntschli gern eingehend beantwortet werden.

Man erstaunt, mit welchem gesunden, nicht bloss obenhin zurechtgeschusterten Urteil ein Savigny an die ihm an sich doch ganz fernliegenden schweizerischen Verhältnisse herantritt, und das von ihm der Schweiz und ihrer Unabhängigkeit gespendete Lob (S. 18) oder seine bitteren Bemerkungen über die Basler Trennungsbewegung (S. 22) wird man gerade weil sie von einem solchen Manne stammen, desto eher beachten. Neben den schweizerischen Verhältnissen wird auch die politische Lage in andern Ländern besprochen: Belgien erhält ein scharfes Urteil (S. 30); auch Sätze allgemeiner Weisheit finden sich (z. B. S. 17: „aber die Leidenschaft wüthet in jeder Partey gegen sich selbst“). Was aber gerade diese Briefe vor allem so nahebringt, das ist der Grundton der herzlichen Aufrichtigkeit, der sie durchzieht. Geradezu ein Prachtsbrief ist der vom 24. Dezember 1834, worin Savigny den ungeduldigen und unzufriedenen Bluntschli zum Aushalten und zum Bleiben in der Schweiz ermahnt. (In seiner Selbstbiographie I, S. 162 ist Bluntschli sehr rasch über die Episode hinweggegangen.) Wohl selten hat ein Deutscher einen Schweizer so an seine Pflichten gegen sein Vaterland gemahnt; dass Savigny sich ausdrücklich auf die übereinstimmende Ansicht von Leopold von Ranke beruft, macht seine Worte nur um so bedeutsamer.

Savigny zeigt sich so eigentlich von einer ganz neuen Seite. Ein freundlicher Zufall hat es gefügt, dass neuestens, fast gleichzeitig mit dem vorliegenden Band, zwei weitere Beiträge zur Charakteristik Savignys bekannt geworden sind: Otto Lenel veröffentlichte in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung XXXVI, 1915, S. 96 ff. seine Briefe an Georg Arnold Heise, und Hermann Rudorff brachte (ebenda, Germanistische Abteilung XXXVI, 1915, S. 478 ff.) den auch für den Schreiber so überaus charakteristischen Brief von Jakob Grimm über seinen Berliner Kollegen Savigny. Wie weit da die bitteren Worte des Verfassers der deutschen Rechtsaltertümer berechtigt sind, lässt sich, da die Korrespondenz von Savigny zum grössten Teil einstweilen unzugänglich bleibt, heute noch nicht mit Sicherheit beurteilen; aber jedenfalls bildet das herzliche Verhältnis von Savigny zu seinem schweizer Schüler das denkbar freundlichste Gegenstück dazu.

Nach Umfang und Inhalt stehen am nächsten die mit Staatsschreiber Ferdinand Meyer gewechselten Briefe. „Er wirkte mehr in patriotischer Richtung“, hat Bluntschli später von seinem Lehrer und treuen Freund gesagt (Denkwürdiges I, S. 38); „durch den edlen Patriotismus, die Reinheit und Wahrheit seines Wesens und durch seine mir sympathischen Grundansichten“ zog er ihn von allen am meisten an (ebenda I, S. 111). Hier schreibt nun der Schweizer dem Schweizer, und der Inhalt ist dementsprechend intimer, mehr in Einzelnes, Lokales sich verlierend. Dass der Herausgeber trotz einiger Bedenken die Briefe vollständig und ungekürzt abgedruckt hat, ist besonders lobenswert; denn gerade die kleinen Détails, die scharfen Urteile, die da auch über prominente Persönlichkeiten gefällt werden, geben dem Bilde, das man sich von den Briefschreibern macht, die letzte Rundung. Zwei schöne Worte Bluntschlis will ich doch herausheben: „Ich glaube nämlich, dass die wahre Politik nicht weniger als das Recht auf historischem Boden wurzeln muss“ (S. 186 f.) und „wer in einem kleinen Freistaat, wie der unsere ist, politisch wirken will, muss immer uneigennützig sein“ (S. 199). Den bedeutungsvollsten seiner Briefe, den vom 13. September 1831 über die Behandlung der Verhältnisse im Kanton Basel in der Tagsatzung, schliesst Meyer (damals Gesandter des Standes Zürich auf der Tagsatzung in Luzern) mit den Worten: „Wir sehen einer unglücksvollen Zeit entgegen; aber wie sich auch die Umstände gestalten, stets werde ich der Ansicht treu bleiben, dass nur in der Mässigung, in der Versöhnlichkeit, in gegenseitiger Annähe-

„rung das Heil und die Rettung zu finden seien“ (S. 243). Wie weit Meyer mit dieser seiner persönlichen Meinung Gefolgschaft gefunden, hat der Rechtshistoriker hier nicht zu untersuchen. —

Die einzelnen Briefe von und an Niebuhr, Ranke und Jakob Grimm treten daneben ganz zurück; zur Charakteristik ihrer Verfasser bringt eigentlich keiner etwa bisher unbekanntes bei. Und doch frappiert die Beurteilung der französischen Revolution durch den greisen Niebuhr (S. 106 f.). Die paar Briefe von und an Ranke sind rein geschäftlich und betreffen eigentlich nur die Mitarbeiterschaft Bluntschlis an der „Historisch-politischen Zeitschrift“. Bluntschli hat Rankes späterhin in dieser Periode seiner Autobiographie auch gar nicht weiter gedacht (Denkwürdiges I, S. 114), ihn aber allerdings nachher einmal aufgesucht und eine feine knappe Charakteristik von ihm gegeben (ebenda II, S. 228).

Wenig neues bringen auch die Briefe Jakob Grimms, aber sie erfrischen doch durch den ganz eigenen Ton, den dieser einzige Mann wie in allem so auch in seinem persönlichen Verkehr anschlägt. Zwar fehlt den Briefen an Bluntschli der politische Hintergrund, wie er sich etwa in Grimms Briefen an Dahlmann oder an Gervinus darstellt; es fehlt auch die heitere Schalkhaftigkeit, wie sie sich ganz wundervoll in den Briefen an Karl Gregor Hartwig von Meusebach äussert — es sind eben Briefe von der Art, wie sie Jakob Grimm noch an viele andere schrieb — und doch möchte man sie nicht missen. Grimm bittet zuerst um Beiträge für seine Weistümersammlung, und nach dem Empfang der ersten Sendung drängt er um noch mehr; beide Teile stacheln sich gegenseitig zu immer grösserem Sammeleifer auf, und Bluntschli betätigt sich schliesslich so sehr, dass ihn Grimm geradezu als Mitherausgeber nennen will, was Bluntschli dann doch nicht wieder ausdrücklich mochte (S. 141). Jakob Grimm hat übrigens diese Mitarbeiterschaft nie verleugnet (vergl. seinen Brief an Dahlmann vom 20. Januar 1839, Briefwechsel zwischen Jakob und Wilhelm Grimm, Dahlmann und Gervinus I, Berlin 1885, S. 299 f.); aber die Biographen Grimms haben sie allerdings übersehen (vergl. z. B. Rudolf Hübner, Jakob Grimm und das deutsche Recht, Göttingen 1895, S. 84 ff., wo Bluntschli nicht einmal genannt wird).

Die beiden kamen sich so nahe, dass Bluntschli alles Ernstes Grimm eine Professur in Zürich antrug. Dass dieser nach der Katastrophe in Göttingen an die Schweiz gedacht hatte, wissen wir; schon am 17. Januar 1838 schreibt er deswegen an Lassberg, der ihm, wie übrigens Johann Caspar Zellweger

auch, ein Asyl in der Schweiz angeboten hatte (der Brief ist gedruckt in der *Germania*, XIII, 1868 S. 380 f.); er war, vor allem aus Rücksicht auf seinen Bruder Wilhelm, und dann wegen der Aussichten auf Hamburg und Berlin, entschlossen, nicht hinzugehen. Einen Monat früher schon, am 15. Dezember 1837, fragte Meusebach (Briefwechsel mit Jakob und Wilhelm Grimm Heilbronn 1880, S. 267): „Sollten Sie . . . nach der Schweiz? Das, hoffe ich, thun sie nicht. . ..“ Dass für Jakob Grimm in der Schweiz aber derart konkrete Pläne gemacht wurden, das ist das Neue. Die höflich kurze Ablehnung des Bluntschli'schen Angebotes zeigt auch, dass er sich gar nicht mehr ernstlich mit einer Frage beschäftigt hatte, die seit Jahren schon für ihn entschieden war.

Die politische Note fehlt in diesen paar Briefen fast ganz; nur einmal (S. 142) fällt Bluntschli das harte Urteil: „Unsere Zustände werden — wie ich sehe — in Deutschland grossenteils falsch beurteilt. Es ist ein Unglück, dass die deutsche Presse aus der Schweiz meistens von Fremden bedient wird, deren Dünkel ebenso gross ist als ihre Einsicht klein ist.“ —

Die Edition verdient alles Lob; eine kurze Einleitung orientiert vorzüglich knapp über die einzelnen Korrespondenten, und der Herausgeber drängt sich nirgends zwischen den Briefschreiber und den Leser, sondern gibt in den Fussnoten nur das allernotwendigste. Fast hätte man in dieser Hinsicht gern etwas mehr gehabt: einzelne Namen, wie de Wette (der Basler Theologe, S. 221), werden überhaupt nicht erklärt, und zu erraten, wer Ochs (der Basler Geschichtsschreiber, S. 176) sei, fällt einem nicht-schweizerischen Leser nicht gerade leicht. Auch wäre es vielleicht verdienstlich gewesen, wenn wenigstens einzelne der am meisten besprochenen Professorengestalten mit ihren Hauptwerken ganz kurz skizziert worden wären: der zerfahrene Gans (S. 9), den Bluntschli gar nicht mochte (Denkwürdiges I, S. 65), mit dessen grossartig gewagtem Versuch einer weltgeschichtlichen Erfassung des Rechtes er sich aber doch in späteren Jahren eigentlich öfters traf; Pardessus (S. 11), der von den ältern meistgenannte Editor der *lex Salica*, Keller (S. 12 und passim), neben seinen sehr unerfreulichen und allzu menschlichen Eigenschaften doch einer der ersten Romanisten des XIX. Jahrhunderts, der hochbegabte, aber unglückselige Puggé (S. 36), Warnkönig (S. 64), der Historiker des französischen und des flandrischen Rechts usf. Ausländische Leser wären gewiss auch für eine kurze Orientierung über den „Straussenhandel“ (S. 51 ff.) dankbar gewesen.

Aber das sind ja Äusserlichkeiten; wie weit man da gehen

kann und mag, das muss dem Geschmacke des einzelnen überlassen bleiben. Gerade heute dürfen wir dem Herausgeber dafür dankbar sein, dass er uns eine wichtige Quelle zur Geistesgeschichte der Schweiz zugänglich gemacht hat, und ich meine, auch jenseits unserer Grenzen werde man eine Sammlung gern willkommen heissen, die sich mit solch erlauchten Namen aus dem Reiche der Wissenschaft zieren darf. Henrici.

Fleiner, Fritz. Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. Akademische Antrittsrede. Zürich 1916. Art. Institut Orell Füssli.

Fleiner, der nach neunjähriger Abwesenheit an deutschen Hochschulen wieder in die Schweiz zurückgekehrt ist, um in Zürich einen Lehrstuhl für öffentlich-rechtliche Disziplinen einzunehmen, hat gleich in seiner Antrittsrede eine interessante Zusammenstellung der mannigfachen Beeinflussungen gegeben, welche durch Schweizer direkt und indirekt auf die im 19. Jahrhundert geltenden Staatstheorien ausgeübt wurden. Der Genfer Rousseau, der Lausanner Benjamin Constant, der Berner Karl Ludwig v. Haller (ein Enkel Albrechts v. Haller) und der aus kalvinistischen Kreisen stammende Waadtländer Alexandre Vinet werden uns als die Träger von für die Staatsentwicklung bestimmenden Ideen vorgeführt. Nicht als rechtshistorische Beweisführung, aber als gedankenreiche und formvollendete und gewiss auch recht zeitgemässe Darstellung wird diese dem Munde des als glänzender Redner bekannten Lehrers entflossene Antrittsrede ihre Wirkung nicht verfehlt haben. E. H.

Blumenstein, Ernst. Die Erlasse betr. die eidg. Kriegsteuer. Herausgegeben und erläutert für den praktischen Gebrauch. Bern, K. J. Wyss, 1916.

Diese Schrift enthält den Abdruck des Verfassungsbeschlusses und aller ihm folgenden gesetzlichen Erlasse einschliesslich der Erläuterung des eidgenössischen Finanzdepartements, zugleich aber eine erläuternde und kritische Besprechung aller Artikel, und zwar wird die Besprechung an jeden Artikel des Bundesbeschlusses angeschlossen unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung und der Erläuterungen des eidgenössischen Finanzdepartementes. Die Erörterungen sind sehr eindringlich und im allgemeinen ohne Zweifel zutreffend; über einzelnes liesse sich wohl streiten, und nicht mit Unrecht ist gesagt worden, dass der Verfasser in dubio zu sehr pro fisco entscheidet.

Steiger, J. Die Vorschriften über die eidgenössische Kriegsteuer. Mit einer Darstellung über Entstehung, Aufbau und finanzielle Tragweite der Steuer. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1916.

Die Schrift druckt den Verfassungsartikel, den Bundesbeschluss, die bundesrätliche Vollziehungsverordnung, die Formulare für die Steuererklärung und die Erläuterungen des eidgenössischen Finanzdepartements zuhanden der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen ab.

Die Einleitung enthält Angaben über das Zustandekommen der Kriegsteuer und Betrachtungen über ihre Einwirkung auf das kantonale Steuerwesen wie auch über den mutmasslichen Ertrag; eine Erörterung der einzelnen Bestimmungen, insbesondere in steuerrechtlicher Beziehung, lag nicht in der Absicht des Verfassers.

Honegger, Bruno. Alphabetisches Sachregister zu dem Schweizerischen Obligationenrecht mit leichtfasslichen Erläuterungen, herausgegeben von F. Fick und A. v. Morlot (Band I) und G. Bachmann, F. Götzinger, L. Siegmund und Heinrich Zeller (Band II). Zürich, Schulthess & Co., 1916. Preis 3 Fr.

Eine verdienstliche Ergänzung des Kommentars, die, soweit wir kontrolliert haben, sorgfältig gearbeitet ist und möglichst vollständig den Inhalt des Gesetzes unter den Stichworten unterbringt.

Folgende uns zugegangene Arbeiten sind dermalen hier zur Anzeige zu bringen:

Hess, C. Die Vormundschaft nach Schweizer Recht. Darstellung des Vormundschaftsrechts in Fragen und Antworten. Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

Leimgruber, Oskar. Der Nachlassvertrag nach Schweizer Recht. Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

Eggenschwyler, Walter. Die Schweizer Volkswirtschaft am Scheideweg. Schweizer Zeitfragen, Heft 44. Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

Bindschedler, Leon Alfred. Die Erbunwürdigkeit, insbesondere nach schweizerischem Recht. Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

Frey, Walther. Konkurrenz mehrerer Grundpfandrechte am gleichen Grundstücke. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Gmür, Heft 63. Bern, Stämpfli & Cie.

Hefti, Hans. Die vormundschaftliche Amtsführung nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch. Abhandlungen z. schweiz. Recht von Gmür, Heft 67. Bern, Stämpfli & Cie.

Röthlisberger, Manuel. Das bernische ländliche Nachbarrecht mit besonderer Berücksichtigung der emmentalischen Einzelhofwirtschaft. Abhandlungen zum schweiz. Recht von Gmür, Heft 68. Bern, Stämpfli & Cie.

Matti, Hans. Die Zivilklage aus strafbaren Handlungen im erstinstanzlichen Strafverfahren des Kantons Bern. Abhandlungen zum schweiz. Recht von Gmür, Heft 69. Bern, Stämpfli & Cie.

Lang, Erwin. Die Haftung des Emittenten gegenüber dem Erwerber von Wertpapieren nach schweizerischem Recht. Abhandlungen zum schweiz. Recht von Gmür, Heft 70. Bern, Stämpfli & Cie.

Rigassi, Charles. Les principes d'indemnisation en matière d'expropriation pour cause d'utilité publique. Lausanne, Payot & Cie.

Georg, Edouard. Le Contrôle du Peuple sur la Politique Exterieur. Etude d'Histoire des Institutions politiques suisses et de droit public fédéral. Genève, Philippe Dürr.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916. Kommissionsverlag Art. Institut Orell Füssli. Preis 5 Fr. Der Band enthält die Verhandlungen und Gutachten einer für die Reform des Strafvollzugs vom Bundesrate ernannten Expertenkommission bestehend aus Strafanstaltsdirektoren, Ärzten, Architekten und Juristen. Die Gutachten verbreiten sich über Strafen und sichernde Massnahmen, Strafvollzug, Behandlung der Jugendlichen, Schutzaufsicht und Verdienstanteil.

Guyer, E. Einführung in das Schweizerische Erfindungsrecht und das Muster- und Modellrecht verbunden mit einer Sammlung neuerer Gerichtsentscheide. Zürich, Fachschriftenverlag und Buchdruckerei A.-G.
